

Beendigung der Beschulung eines Kindes

Beitrag von „Schantalle“ vom 9. Juni 2017 20:40

Theoretisch hält jedes Bula im Schulgesetz Ordnungsmassnahmen fest, zu denen auch das Verweisen von der Schule zählt. So auch Brandenburg. Allerdings braucht da halt schon die gesammelten, massiven Vorfälle und einen bestimmten Verfahrensablauf (s.Schulgesetz und bei euch Näheres in der Verordnung EOMV), den es pingeligst einzuhalten gilt, sonst bekommen die Eltern im Rechtsstreit recht.

Ohne eure Gepflogenheiten zu kennen: wenn das Kind z.B. wiederholt gewalttätig wird, kann ein findiger Schulleiter es loswerden. (Ggf. im inoffiziellen Austausch eines anderen Kindes einer anderen Schule.)

Praktisch ist die Frage, ob sich der Zirkus lohnt? Wenn ihr an diesem Punkt (Hopfen und Malz verloren...) seid, würde ich nicht mehr "beraten", sondern den Eltern den endgültigen Schulausschluss androhen (durch SL etc.) und glasklare Mindestanforderungen stellen. Die Eltern verarschen euch offensichtlich und es braucht jemanden, der noch deutlicher und noch einfacher erläutert, was durch euch als Schule erwartet wird. In Zukunft wird es so laufen, Frau X.: 1., 2., 3. sonst wird folgendes passieren 1., 2. und nicht mehr 3.